

Amtsgericht Langenfeld (Rhld.)

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 22.01.2026, 11:00 Uhr, Erdgeschoss, Sitzungssaal 63, Hauptstr. 15, 40764 Langenfeld

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Monheim, Blatt 3023,

BV Ifd. Nr. 1

Gemarkung Monheim, Flur 14, Flurstück 2024, Hof- und Gebäudefläche, Treptower Str., Größe: 017 m²

Grundbuch von Monheim, Blatt 3023,

BV Ifd. Nr. 2

Gemarkung Monheim, Flur 14, Flurstück 2035, Gebäude- und Freifläche, Kreuzberger Str. 8, Größe: 266 m²

Grundbuch von Monheim, Blatt 3023,

BV Ifd. Nr. 3

1/9 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Monheim, Flur 14, Flurstück 2017, Hof- und Gebäudefläche, Treptower Str., Größe: 301 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes Einfamilien-Reihenmittelhaus in 40789 Monheim, Kreuzberger Str. 8, mit ca. 144 m2 Wohn-, Nutzfläche inklusive ausgebautem Dachgeschoss, einer Garage auf einem separaten Grundstück und anteiligen Garagenhof, das Ganze in dem Baujahr 1977 entsprechender Ausführungs- und Ausstattungsqualität auf einem regelmäßig geschnittenen Grundstück in mittlerer Wohnlage von Monheim, bei guter Kfz-sowie befriedigender Nahverkehrs- und guter Einkaufsanbindung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 430.300,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Monheim Blatt 3023, lfd. Nr. 1 11.000,00 €
- Gemarkung Monheim Blatt 3023, lfd. Nr. 2 415.000,00 €
- Gemarkung Monheim Blatt 3023, lfd. Nr. 3 4.300,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.